



Tischvorlage
für die 11. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 09. Dezember 2016

TOP 15 c) Anfrage der FDP- Fraktion
Auswirkungen des Landeswassergesetzes NRW
auf die unteren Wasserbehörden und auf die
kommunalen Kanalbetreiber gem. §§ 33 ff. LWG
NRW

Rechtsgrundlage: §12 (2) der Geschäftsordnung RR

BerichterstellerIn: Frau Klein, Dez. 54, Tel.: 0221/ 147- 4660

Inhalt: Beantwortung der Bezirksregierung

Anlage: Anfrage der FDP- Fraktion

Der Regionalrat nimmt die Beantwortung der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 125/2016	
TOP 15c)	Seite
Anfrage der FDP- Fraktion „ Auswirkungen des Landeswassergesetzes NRW auf die untere Wasserbehörde und auf die kommunalen Kanalbetreiber gem. §§ 33 ff. LWG NRW “	2

Antworten der Bezirksregierung

Das LWG kennt keinen Begriff der „kommunalen Kanalbetreiber nach § 33ff LWG“. Die wesentlichen Änderungen des LWG haben, im Hinblick auf einen Mehraufwand bei den Wasserbehörden, sowie der kommunalen Abwasserbeseitigung, in folgenden Bereichen Auswirkungen:

- **§ 11 LWG Bildung und Information**

Dieser neu aufgenommene Bildungsauftrag richtet sich sowohl an die Unteren Wasserbehörden als auch an die Oberen Wasserbehörden. Das Verständnis über den Schutz der Gewässer und Grundwasser ist ebenso zu fördern, wie das Verständnis über den Naturschutz.

- **Wasserversorgung**

- **§ 34 Abs. 1 LWG Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen**

Im neuen LWG entfällt die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 Satz1 WHG für bestimmte Anlagen beim unterirdischen Einbau (genannt in § 34 LWG). Somit fallen hier Aufgaben (z. B. Prüfung/Bearbeitung der Anzeigen) für die Untere Wasserbehörde gegenüber früherer Rechtslage weg. In Wasserschutzgebieten ist der unterirdische Einbau von Anlagen und Anlagenteilen grundsätzlich anzeigepflichtig. Hier entsteht ggf. ein Mehraufwand für die Untere Wasserbehörde, sofern die Maßnahme nicht schon nach einer Wasserschutzgebiets-Verordnung genehmigungspflichtig ist.

- **§ 35 LWG Wasserschutzgebiete**

Die Unteren Wasserbehörden sind weiterhin zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zum Schutz von Entnahmen von weniger als 600.000 m³/a. Ausdrücklich klargestellt wurde nun in § 35 Abs. 5 LWG, dass der Begünstigte per Gesetz verpflichtet ist, die erforderlichen Unterlagen für ein Festsetzungsverfahren vorzulegen oder die Kosten für die Erstellung der Unterlagen zu übernehmen.

Drucksache Nr. RR 125/2016	
TOP 15c)	Seite
Anfrage der FDP- Fraktion „ Auswirkungen des Landeswassergesetzes NRW auf die untere Wasserbehörde und auf die kommunalen Kanalbetreiber gem. §§ 33 ff. LWG NRW “	3

- **kommunale Abwasserbeseitigung**

- **§ 44 LWG Beseitigung von Niederschlagswasser**

Klarstellung, dass Anforderungen nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnahe Verrieselung, Versickerung oder direkte Einleitung in Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser) für Grundstücke gelten, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

- **§ 47 LWG Abwasserbeseitigungskonzept:**

§ 47 enthält Regelungen zum Abwasserbeseitigungskonzept. Es wird von den Gemeinden erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband.

Im Abwasserbeseitigungskonzept sind künftig auch Aussagen zu Maßnahmen der Klimafolgenanpassung darzustellen, § 47 Abs. 3 LWG.

- **§ 52 Abs. 2 LWG Übergang gemeindlicher Pflichten**

§ 52 LWG regelt den Übergang gemeindlicher Pflichten (Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 LWG) auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Es besteht nunmehr die Option für Mitgliedsgemeinden eines sondergesetzlichen Verbandes, ihre Pflichten zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers für das Gemeindegebiet unter den Voraussetzungen des § 52 auf den Verband zu übertragen

- **industriell/gewerblichen Abwasserbeseitigung**

- **§ 58 Abs. 1 Einleiten flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen**

Mit § 58 Abs. 1 wird die bisherige Anzeigepflicht für das Indirekteinleiten von Stoffen, die kein Abwasser sind, erstmals in eine Genehmigungspflicht überführt. Generell ist ein Genehmigungsverfahren für eine Behörde aufwändiger als ein Anzeigeverfahren.

Betroffen von der neuen Regelung sind sowohl die unteren Wasserbehörden als auch die Obere Wasserbehörde betroffen.

Drucksache Nr. RR 125/2016	
TOP 15c)	Seite
Anfrage der FDP- Fraktion „ Auswirkungen des Landeswassergesetzes NRW auf die untere Wasserbehörde und auf die kommunalen Kanalbetreiber gem. §§ 33 ff. LWG NRW “	4

- **Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz**

- **§ 73 LWG Vorkaufsrecht**

Die Ausübung des Vorkaufsrechts (Abs. 2 Satz 1) und die Entgegennahme der Mitteilung über den Vertragsinhalt (Abs. 2 Satz4) wurde mit Ziffer 22.1.39 der neuen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 30.11.2016 auf die Obere Wasserbehörde übertragen. Für die unteren Wasserbehörden entsteht seitdem kein zusätzlicher Aufwand.

- **§ 74 LWG Maßnahmenübersichten**

§ 74 LWG regelt die Verpflichtung zur Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung. Dabei haben die Unterhaltungs- und Ausbauverpflichteten gemäß § 74 Abs. 2 LWG bis zum 22.1.2018 und sodann im 6-Jahres Rhythmus eine gemeinsame Übersicht vorzulegen, die ihre Maßnahmen zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung beinhaltet. Formal zuständig für die Prüfung der Maßnahmenübersicht sowie ggfs. deren Beanstandung und Vorgabe von Maßnahmen und Fristsetzung ist gemäß Ziffer 22.1.43 der neuen ZustVU die Obere Wasserbehörde. Soweit sich die Maßnahmenübersichten auf Gewässer sonstiger Ordnung beziehen, hat die Obere Wasserbehörde die eigentlich zuständige Untere Wasserbehörde zu beteiligen. Somit entsteht zusätzlicher Aufwand für die Unteren Wasserbehörden bei Beteiligung durch die Obere Wasserbehörde.

- **§ 84 Abs. 2 LWG Hochwasserschutzregister**

Die Ersatzgeldregelung des § 113 Abs. 3 LWG (alt) beim Bauen in Überschwemmungsgebieten wird nicht mehr weitergeführt. Daher soll anstelle der Ersatzgeldregelung ein Kataster eingeführt werden. Dieses Kataster soll den zeitgleichen Verlust von verloren gegangenen Rückhalteraum ermöglichen, indem in ihm Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich verloren gehender Retentionsräume zugeordnet werden.

Die Unteren Wasserbehörden führen das Hochwasserschutzregister für alle Gewässer außer Rhein und Sieg gemäß Ziffer 22.1.50 der neuen ZustVU.

Anfrage der FDP- Fraktion

In der Ältestenratssitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln vom 25. November 2016 wurde der zuvor gestellte Antrag der FDP konkretisiert.

Diese lautet wie folgt:

Auswirkungen des Landeswassergesetzes NRW auf die unteren Wasserbehörden und auf die kommunalen Kanalbetreiber gem. §§ 33 ff. LWG NRW“